

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

20.08.2024

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-154/24

**Zulassungsnummer:**

**Z-19.11-457**

**Antragsteller:**

**Rex Industrie-Produkte**

Großaltdorfer Straße 59

74541 Vellberg

**Geltungsdauer**

vom: **20. August 2024**

bis: **20. August 2029**

**Zulassungsgegenstand:**

**Dämmschichtbildende Baustoffe**

**"Brandschutzpappe flaton VP 12" und**

**"Brandschutzpappe flaton VPG 12"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten.

Der Gegenstand ist erstmals am 14. Juni 1993 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

(1) Der Zulassungsgegenstand dieses Bescheides sind die in Form von Platten und Matten hergestellten Bauprodukte (im Weiteren als dämmschichtbildende Baustoffe bezeichnet) "Brandschutzpappe flaton VP 12", die mit einem Glasfasergelege oder einem Glasfasergewebe als Träger ausgerüstete "Brandschutzpappe flaton VPG 12" sowie ihre im Abschnitt 2.1.2 spezifizierten Ausführungs- und Kaschierungsvarianten.

(2) Die Wirkungsweise der Baustoffe beruht auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums im Brandfall. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt.

(3) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "Brandschutzpappe flaton VP 12", "Brandschutzpappe flaton VPG 12" und ihre Ausführungs- und Kaschierungsvarianten entsprechend Abschnitt 2.1.2 sind normalentflammbare Baustoffe der Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1<sup>1</sup>.

#### 1.2 Verwendungsbereich

(1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen als brandschutztechnisch notwendige Komponenten zur Verwendung in, zwischen oder auf Bauprodukten oder Bauarten, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden. Sie verhindern im Brandfall den Wärmedurchtritt durch ihr Aufschäumen bei Einwirkung hoher Temperaturen.

(2) Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung der Baustoffe als dämmschichtbildende Brandschutzsysteme auf der Oberfläche von Bauprodukten, Bauarten und baulichen Anlagen z. B. aus Stahl, Stahlbeton, Holz zur Erhöhung deren Feuerwiderstandsfähigkeit.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen dieses Bescheides bedürfen Bauprodukte und Bauarten, in denen die Baustoffe "Brandschutzpappe flaton VP 12", "Brandschutzpappe flaton VPG 12" oder deren Ausführungs- und Kaschierungsvarianten als Komponente verwendet werden, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse und/oder ihres Brandverhaltens separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauproduktes bzw. der Bauart z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung), sofern nicht bauordnungsrechtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

(4) Die in diesen Verwendbarkeitsnachweisen oder Vorschriften hinsichtlich der hier geregelten dämmschichtbildenden Baustoffe enthaltenen Bestimmungen (Angaben bezüglich der Verwendung des Baustoffs z. B. in Hinsicht auf die erforderlichen Mindestmengen und Mindestdicken) sind zu beachten.

(5) Nach- und Anpassarbeiten an mit den Baustoffen hergestellten Bauteilen müssen so vorgenommen werden, dass die Baustoffe dabei nicht beschädigt werden und die Materialmenge erhalten bleibt.

(6) Die Anordnung der dämmschichtbildenden Baustoffe "Brandschutzpappe flaton VP 12", "Brandschutzpappe flaton VPG 12", ihrer Ausführungs- und Kaschierungsvarianten oder Zuschnitte in, zwischen oder auf Bauteilen bzw. Fertigelementen und Konstruktionen muss so erfolgen, dass ein ausreichender Schutz gegen mechanische Beschädigungen sichergestellt ist. Zu diesem Zweck angeordnete Abdeckungen oder Deckschichten dürfen das Schäumverhalten der Baustoffe nicht behindern. Das ist bei den entsprechenden Prüfungen der Bauprodukte bzw. Bauarten nach Absatz (3) nachzuweisen.

<sup>1</sup> DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

(7) Die Eignung der Baustoffe für spezielle Beanspruchungen wie z. B. bei Einwirkung von Aerosolen oder bei ständiger Beanspruchung durch Chemikalien ist nicht nachgewiesen und nicht Gegenstand dieser Zulassung.

## 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Allgemeines

(1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "Brandschutzpappe flaton VP 12", "Brandschutzpappe flaton VPG 12" sowie ihre Ausführungs- und Kaschierungsvarianten müssen den Besonderen Bestimmungen, die chemische Zusammensetzung ihrer Einzelkomponenten den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben<sup>2</sup> entsprechen.

(2) Änderungen dürfen nur mit der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik vorgenommen werden.

#### 2.1.2 Zusammensetzung

(1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "Brandschutzpappe flaton VP 12" und "Brandschutzpappe flaton VPG 12" sind in Form von Platten oder Matten hergestellte Baustoffe, die im Wesentlichen aus blähfähigen Substanzen und Bindemittel bestehen.

(2) Der Baustoff "Brandschutzpappe flaton VPG 12" ist mit einem Glasfasergelege oder einem Glasfasergewebe (Maschenweite 5 mm x 5 mm) als Träger<sup>3</sup> ausgerüstet.

(3) Die Baustoffe "Brandschutzpappe flaton VP 12" und "Brandschutzpappe flaton VPG 12" dürfen mit einer Selbstklebeeinrichtung oder/und Aluminiumfolie, gefärbter Acrynitil- Butadien-Styrol (ABS)-Folie, gefärbter Polypropylen(PP)-Folie oder mit gefärbtem Glasfilamentgewebe wie folgt kaschiert<sup>3</sup> sein:

- |                                |                          |
|--------------------------------|--------------------------|
| – Aluminiumfolie               | 0,05 mm bzw. 0,1 mm dick |
| – gefärbtes Glasfilamentgewebe | ca. 200 g/m <sup>2</sup> |
| – gefärbte ABS-Folie           | 0,5 mm dick              |
| – gefärbte PP-Folie            | 0,05 mm dick             |

(4) Die Anordnung der Kaschierungen darf wie folgt vorgenommen werden:

- auf der Trägerseite oder der nicht kaschierten Seite oder
- auf der zweiten Seite mit oder ohne Kaschierung oder
- als Kaschierung um zwei Seiten gezogen.

(5) Es sind beliebige Zuschnitte der Platten und Matten zulässig.

#### 2.1.3 Eigenschaften

(1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "Brandschutzpappe flaton VP 12" und "Brandschutzpappe flaton VPG 12" sowie deren Ausführungs- und Kaschierungsvarianten halten folgende Kennwerte, geprüft nach den "Zulassungsgrundsätzen für Bauprodukte, die als dämmschichtbildende Baustoffe in Bauteilen und Bauarten zur Anwendung kommen" des Deutschen Instituts für Bautechnik ein:

a) Ausführung "Brandschutzpappe flaton VPG 12" ohne zusätzliche Kaschierung:

- |                           |   |
|---------------------------|---|
| – Nenndicken:             | 1,5 mm bis 3,5 mm                               |
| zulässige Dickentoleranz: | ± 0,5 mm  |
| – Flächengewicht:         |   |
| bei Nenndicke 1,5 mm      | 0,9 kg/m <sup>2</sup> bis 1,4 kg/m <sup>2</sup> |
| bei Nenndicke 3,5 mm      | 1,9 kg/m <sup>2</sup> bis 2,8 kg/m <sup>2</sup> |

<sup>2</sup> Hinterlegung vom 10.07.2024.

<sup>3</sup> Art, Hersteller, Kennwerte der Trägermaterialien und Kaschierungen beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

- Masseverlust durch Erhitzen<sup>4</sup>: 5,5 % bis 12,5 %
- Schaumfaktor<sup>5</sup>:
  - bei Nenndicke 1,5 mm 3,0 bis 10,5
  - bei Nenndicke 3,5 mm 6,5 bis 15,0
- Blähdruck<sup>6</sup>:
  - bei Nenndicke 1,5 mm 0,30 N/mm<sup>2</sup> bis 0,85 N/mm<sup>2</sup>
  - bei Nenndicke 3,5 mm 0,80 N/mm<sup>2</sup> bis 1,30 N/mm<sup>2</sup>
- b) Varianten<sup>7</sup> "Brandschutzpappe flaton VPG 12" oder "Brandschutzpappe flaton VP 12" mit Kaschierungen aus Glasfilamentgewebe oder Aluminiumfolie:
  - Masseverlust<sup>4</sup> durch Erhitzen: 1,5 % bis 10,5 %
- c) Varianten<sup>7</sup> "Brandschutzpappe flaton VPG 12" oder "Brandschutzpappe flaton VP 12" mit Kaschierungen aus ABS-Folie oder PP-Folie:
  - Masseverlust<sup>4</sup> durch Erhitzen: 5,5 % bis 15,5 %

(2) Die Baustoffe "Brandschutzpappe flaton VPG 12", "Brandschutzpappe flaton VP 12" und ihre Ausführungs- und Kaschierungsvarianten erfüllen die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe, Baustoffklasse DIN 4102-B2 gemäß DIN 4102-1<sup>1</sup>.

(3) Für die hinterlegte Rezeptur und die im Abschnitt 1.2 genannten Verwendungsbereiche ist der Alterungsnachweis nach den "Zulassungsgrundsätzen für Bauprodukte, die als dämmschichtbildende Baustoffe in Bauteilen und Bauarten zur Anwendung kommen" abgeschlossen. Die brandschutztechnisch relevanten Eigenschaften der Baustoffe "Brandschutzpappe flaton VPG 12" und "Brandschutzpappe flaton VP 12" sowie deren Ausführungs- und Kaschierungsvarianten werden durch Alterung nicht beeinträchtigt.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

(1) Bei der Herstellung der dämmschichtbildenden Baustoffe "Brandschutzpappe flaton VPG 12", "Brandschutzpappe flaton VP 12" und ihrer Ausführungs- und Kaschierungsvarianten sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

(2) Der Hersteller muss die Verwender schriftlich mit den Besonderen Bestimmungen dieses Bescheides vertraut machen.

### 2.2.2 Kennzeichnung

(1) Die Verpackung der Bauprodukte und/oder deren Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

(2) Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(3) Jede Liefereinheit der dämmschichtbildenden Baustoffe "Brandschutzpappe flaton VPG 12", "Brandschutzpappe flaton VP 12" sowie ihrer Ausführungs- und Kaschierungsvarianten und Zuschnitte muss mit einem gut lesbaren Aufdruck oder Aufkleber versehen sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- Angabe: "Brandschutzpappe flaton VPG 12" oder "Brandschutzpappe flaton VP 12", Zuschnitte mit Abmessungen; ggf. Bezeichnung der Art der ausgeführten Kaschierung bzw. Ausführungsvariante,
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers,

<sup>4</sup> geprüft bei 300 °C über 20 Minuten.

<sup>5</sup> geprüft bei 300 °C über 20 Minuten mit Gewichtsauflage an 1,5 mm bzw. 3,5 mm dicken Proben. Einzelheiten zum Prüfverfahren beim DIBt hinterlegt.

<sup>6</sup> geprüft bei 300 °C an 1,5 mm bzw. 3,5 mm dicken Proben.

<sup>7</sup> Für diese Varianten sind alle anderen obigen Kennwerte analog zu denen für die unkaschierte Ausführung.

- Zulassungsnummer: Z-19.11-457,
- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle,
- Herstellwerk,
- Herstellungsjahr,
- Angabe: "normalentflammbar".

## 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

### 2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte "Brandschutzpappe flaton VPG 12", "Brandschutzpappe flaton VP 12" und ihrer Ausführungs- und Kaschierungsvarianten mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

(5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk<sup>8</sup> ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

(4) Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(5) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

<sup>8</sup> Herstellwerke beim DIBt hinterlegt.

(6) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen, sind Proben nach der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Johanna Held  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Haberstroh